

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

### Land Life Company B.V.

Diese Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") wurden am 10. Oktober 2023 festgelegt.

#### 1. Übersicht über die Schuldverschreibung

Unternehmen:	<b>Land Life Company B.V.</b> , eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (naamloze vennootschap), gegründet nach niederländischem Recht, mit Sitz in Amsterdam, Mauritskade 63, 1092AD, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 59182385 (nachfolgend " <b>Gesellschaft</b> " oder " <b>Unternehmen</b> ").
Garantiegeber:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Land Life Company Iberia SL</b> mit Sitz in Burgos, Calle de Santander 19, 9004,, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer M-729464-8, (nachfolgend "<b>Garantiegeber 1</b>" genannt).</li><li>2. <b>Land Life Company USA PBC</b>, mit Sitz in Sacramento, 1201 J Street, Suite #218, CA 95814, registriert unter der Arbeitgeber-Identifikationsnummer (EIN) 83-1925466, (nachfolgend "<b>Garantiegeber 2</b>" und zusammen mit Garantiegeber 1 nachfolgend "<b>Garantiegeber</b>" und jeweils ein "<b>Garantiegeber</b>").</li></ol>
Projekt:	Das Projekt, wie es in dem vom Unternehmen erstellten Anlagebasisinformationsblatt und Informationsmemorandum beschrieben ist und vom Unternehmen auf der Invesdor-Plattform veröffentlicht wurde (das " <b>Projekt</b> ").
Website:	<a href="http://www.landlifecompany.com">www.landlifecompany.com</a>
Rufnummer:	020-2614875
Kontaktperson:	Tjeerd Anema
Finanzierungsform:	Emission einer Schuldverschreibung (Anleihe)
Nominalwert pro Teilschuldverschreibung:	250 € (" <b>Nennwert</b> ") pro Teilschuldverschreibung am Tag der Ausgabe
Zielbetrag (Minimum):	2.000.000 € (" <b>Zielbetrag</b> ")
Höchstbetrag:	4.000.000 € (" <b>Höchstbetrag</b> "), aufgeteilt in höchstens 16.000 Teilschuldverschreibungen mit dem jeweiligen Nennwert.
Zieldatum:	16. November 2023 (" <b>Zieldatum</b> ")
Zinsen pro Jahr:	7,4 %
Laufzeit:	vom 16. November 2023 bis zum 1. Oktober 2026 (" <b>Laufzeit</b> ").
Zinsen und Tilgung:	The Interest calculation period will begin on November 16, 2023. The first interest payment is due on April 1, 2024. Subsequent interest payments will



### **3. Höchstbetrag der Emission, aufschiebende und auflösende Bedingung, Widerruf**

- 3.1. Die Schuldverschreibung beläuft sich mindestens auf den Zielbetrag und höchstens auf den Höchstbetrag, aufgeteilt in höchstens 16.000 Teilschuldverschreibungen mit dem jeweiligen Nennwert.
- 3.2. Die Gesellschaft begibt die Teilschuldverschreibungen gemäß den in diesen Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Zieldatum kein Verstoß gegen eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorliegt ("**aufschiebende Bedingung**") und vorbehaltlich der auflösenden Bedingung, dass spätestens innerhalb eines Zeitraums von 19 Kalendertagen ab dem Datum des Abschlusses des Zeichnungsvertrags (i.) der Zeichnungsbetrag nicht auf dem von der Gesellschaft bei dem Zahlungsdienstleister eingerichteten Treuhandkonto eingeht oder (ii.) die im Einzelfall gesetzlich vorgeschriebene geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgreich durchgeführt wird oder (iii.) darüber hinaus der Zielbetrag aufgrund des Eintritts der auflösenden Bedingung einzelner (anderer) Zeichnungsverträge nachträglich innerhalb der vorgenannten Frist unterschritten wird ("**auflösende Bedingung**"). Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert der jeweilige Zeichnungsvertrag seine Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung wird der Zahlungsdienstleister von der Gesellschaft angewiesen, bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurückzuzahlen, wobei bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge des Anlegers nicht verzinst werden. Wenn der Zielbetrag nicht spätestens am Zieldatum im Rahmen des Angebots in den Niederlanden und Belgien über die OPC-Plattform und im Rahmen des Angebots über die Invesdor-Plattform erreicht wird, wird die Gesellschaft keine über die Invesdor-Plattform abgegebenen Zeichnungsangebote annehmen und die über die OPC-Plattform getätigten Zeichnungen werden abgewickelt. Die Teilschuldverschreibungen werden nur ausgestellt, wenn der Zielbetrag spätestens zum Zieldatum erreicht wird und nachdem die aufschiebende Bedingung erfüllt wurde. Das Datum des Wirksamwerdens dieser Teilschuldverschreibungen ist der Zieltag (sofern die Aufschiebenden Bedingung erfüllt ist). Sollten die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt werden, wird das Unternehmen die Teilschuldverschreibungen nicht begeben. Sollten keine Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, wird der vom Anleger eingezahlte Zeichnungsbetrag zurückerstattet, wobei der vom Anleger bereits eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst wird. Invesdor bzw. die Stichting Custodian haften nicht für Verluste, die sich aus einer solchen Maßnahme des Unternehmens ergeben.
- 3.3. Der Anleger hat nach Abgabe seines Zeichnungsangebots vier (4) Tage Bedenkzeit und die Möglichkeit, die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen innerhalb von vier (4) Tagen nach der Zeichnung durch den betreffenden Anleger zu widerrufen. Dies kann entweder über sein Profil oder durch eine E-Mail an [service@invesdor.de](mailto:service@invesdor.de) or [service@invesdor.at](mailto:service@invesdor.at) erfolgen, in der der Anleger die folgenden Angaben macht: seinen vollständigen Namen und das Projekt sowie den ursprünglichen Zeichnungsbetrag und den Wunsch bekundet, das Zeichnungsangebot vollständig zurückzuziehen. Zusätzlich kann der Anleger ein Zeichnungsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Zeichnungsvertrags durch den Anleger widerrufen. Die Ausübung dieser Widerrufsmöglichkeit erfolgt ebenfalls in der der vorgenannten Weise. Für beide Arten von Widerruf entstehen für den Anleger keine Kosten im Falle des Widerrufs.

### **4. Zeichnung und Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, Zieldatum und Zielbetrag**

- 4.1. Während des Zeitraums ab der Live-Schaltung des Projekts bis zur vollständigen Zeichnung der Teilschuldverschreibungen, spätestens jedoch bis zum Zieldatum ("**Zeichnungsfrist**"), können interessierte Personen ein Zeichnungsangebot auf Zeichnung der Teilschuldverschreibungen über die Invesdor-Plattform abgeben. Der Zeichnungsbetrag wird vom Anleger spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen ab Abschluss des Zeichnungsvertrages auf das von der Gesellschaft bei dem Zahlungsdienstleister eingerichtete Treuhandkonto überwiesen. Die Vornahme der Zahlung des Zeichnungsbetrages durch den Anleger ist auch auf freiwilliger Basis vor einer etwaigen Annahme des Zeichnungsangebotes auf das auf der Invesdor-Plattform angegebene Treuhandkonto möglich. Geht der Zeichnungsbetrag des Anlegers auf freiwilliger Basis vor der Annahme des jeweiligen Zeichnungsangebots auf dem Treuhandkonto ein und nimmt die Gesellschaft das Zeichnungsangebot nach Ablauf der Zeichnungsfrist nicht an, wird der Zeichnungsbetrag unverzüglich an den Anleger zurückerstattet, wobei der vom Anleger bereits eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst wird. Nach Abschluss der Zeichnungsfrist wird die Gesellschaft – im Falle der Annahme des Zeichnungsangebotes - dem Anleger die Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels zuteilen.

- 4.2. Invesdor wird die Überweisung der Zeichnungsbeträge auf das Konto der Gesellschaft nur dann veranlassen, wenn (i) die Sicherungsrechte und Garantien begründet wurden, (ii) kein Rücktrittsgrund vorliegt und (iii) alle anderen von Invesdor für die Auszahlung festgelegten Bedingungen erfüllt sind ("**Auszahlungsbedingungen**"). Wenn eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt sind, kann Invesdor diese Zeichnung mit sofortiger Wirkung abwickeln.
- 4.3. Wenn die aufschiebende Bedingung und die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind und die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist, werden alle Zeichnungsbeträge, die die Anleger gezahlt haben, innerhalb von dreißig (30) Tagen von dem Zahlungsdienstleister an die Gesellschaft überwiesen (vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung die Auszahlungsbedingungen noch erfüllt sind). Dies wird dem Anleger von Invesdor mitgeteilt. Die Zeichnungsbeträge werden auf einem im Auftrag des Unternehmens bei einem Zahlungsdienstleister errichteten Treuhandkonto gehalten, bis die Zeichnungsbeträge an das Unternehmen ausgezahlt werden.
- 4.4. Wenn die aufschiebende Bedingungen und/oder eine oder mehrere Auszahlungsbedingungen nicht erfüllt sind oder die auflösende Bedingung eingetreten ist, werden alle vom Anleger gezahlten Zeichnungsbeträge vom Zahlungsdienstleister innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem klar geworden ist, dass die aufschiebende Bedingung und/oder Auszahlungsbedingungen nicht erfüllt sind oder die auflösende Bedingung eingetreten ist, oder so viel länger, wie Invesdor für notwendig erachtet, an den Anleger zurückgezahlt. Wenn die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt ist, kommt die Zeichnung nicht rechtswirksam zustande. Aus den Emissionsbedingungen können daher in diesem Fall keine Rechte und Pflichten für den Anleger und/oder die Gesellschaft abgeleitet werden. Das Zustandekommen bzw. die Wirksamkeit der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen berührt nicht den Fortbestand der Rechte und Pflichten aus den Investing AGB der Invesdor.
- 4.5. Sollte während der Zeichnungsfrist der Teilschuldverschreibungen (i) die Insolvenz bzw. der Konkurs der Gesellschaft (nach niederländischen Recht) beantragt werden (ii) ein Antrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub in Bezug auf die Gesellschaft gestellt werden oder (iii) die Gesellschaft eine Erklärung gemäß Artikel 370 Absatz 3 des niederländischen Konkursgesetzes abgeben (oder beabsichtigen), ist die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt und es kommt kein Zeichnungsvertrag zustande. Tritt ein solches Ereignis zwischen dem Zieldatum und der Emission ein, ist Invesdor berechtigt, diese Emissionsbedingungen mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung im Namen des Anlegers zu kündigen. Auf Verlangen von Invesdor wird der Zahlungsdienstleister dem Anleger dann die gemäß diesen Emissionsbedingungen gezahlten Zeichnungsbeträge zurückzahlen, jedoch werden die Zeichnungsbeträge nicht verzinst.
- 4.6. Das Unternehmen kann mit schriftlicher Zustimmung von Invesdor die Zeichnungsfrist (und damit das Zieldatum) verlängern, verkürzen oder aussetzen oder die Ausgabe der Schuldverschreibung vor oder während der Zeichnungsfrist zurückziehen. Invesdor, die Stichting Custodian und die Gesellschaft haften nicht für Verluste, die sich aus einer solchen Handlung der Gesellschaft ergeben. Wenn die Zeichnungsfrist (und damit das Zieldatum) verlängert wird, berührt dies die Fälligkeit der Zinsen zum ursprünglichen Zieldatum (16.11.2023) nicht (siehe Artikel 1 und 6.2 dieser Emissionsbedingungen).
- 4.7. Nimmt die Gesellschaft eine Zeichnung nicht (vollständig) an, so benachrichtigt sie den Anleger so bald wie möglich und in jedem Fall vor der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen. Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. spätestens drei Monate nach dem Zieldatum werden die Teilschuldverschreibungen seitens der Gesellschaft ausgegeben und die vorgesehene Anzahl von Teilschuldverschreibungen wird dem Anleger zugeteilt. Einem Anleger werden nicht mehr Teilschuldverschreibungen zugeteilt, als er gezeichnet und bezahlt hat.
- 4.8. Die Gesellschaft wird die Teilschuldverschreibungen an dem Tag ausgeben, an dem der Zahlungsdienstleister die Mittel gemäß Artikel 4.3. ausgezahlt hat. Nach der Ausgabe werden die Teilschuldverschreibungen direkt an StartGreen zur Aufnahme in ein Sammeldepot ("**Sammeldepot**") gemäß SGA geliefert. Die Anleger erhalten eine Bestätigung über die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen. Es werden keine Beleg- oder Registerdokumente zur Verfügung gestellt.
- 4.9. StartGreen hält die Teilschuldverschreibungen als Intermediär im Sinne des SGA in einem Sammeldepot. StartGreen ist auch der Verwalter des Sammeldepots im Sinne des SGA. StartGreen verfügt über eine Lizenz der niederländischen Finanzmarktaufsicht (Autoriteit Financiële Markten) (AFM) als Wertpapierfirma (beleggingsonderneming) für Wertpapierdienstleistungen (beleggingsdiensten) und ist unter der Nummer 14005051 registriert. StartGreen kann die folgenden (Neben-)Dienstleistungen erbringen: Weiterleitung von Aufträgen in Finanzinstrumenten, Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Platzierung von Finanzinstrumenten ohne Platzierungsgarantie und Verwahrung von Finanzinstrumenten.
- 4.10. Die Teilschuldverschreibungen werden in einem Sammeldepot verwahrt.

- 4.11. Jeder Anleger ist verpflichtet, StartGreen jede Änderung der im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Daten unverzüglich über Invesdor mitzuteilen.
- 4.12. Die einzige Verpflichtung von StartGreen in seiner Beziehung zu den Parteien (soweit zutreffend) besteht darin, ein Sammeldepot als Vermittler in Übereinstimmung mit dem SGA zu halten und zu verwalten.
- 4.13. Sollte StartGreen das Sammeldepot gemäß Artikel 26(3) SGA auf eine andere Einrichtung oder ein anderes Institut übertragen, stimmen die Anleger und die Gesellschaft hiermit ausdrücklich (im Voraus) einer solchen Übertragung zu.

## **5. Ausgestaltung und Übertragbarkeit**

- 5.1. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Namenen.
- 5.2. Die Teilschuldverschreibungen sind in der in diesem Artikel beschriebenen Weise beschränkt übertragbar und werden nicht an einem geregelten Markt notiert.
- 5.3. Ein Anleger bzw. Anleihegläubiger, der eine oder mehrere Teilschuldverschreibungen an einen Dritten übertragen möchte, muss dies Invesdor jedes Jahr im Monat November mitteilen, erstmals zulässig im Jahr 2024. Die Frist bis zur ersten Handelbarkeit kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Invesdor und der Gesellschaft verlängert werden. Die Anleger werden von einer solchen Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Übertragung muss der jeweils übertragende Anleger bzw. Anleihegläubiger nachweisen, dass die Übertragung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften stattgefunden hat. Der Preis wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Anleihegläubiger festgelegt. Invesdor bzw. StartGreen spielen dabei keine Rolle. Die Teilschuldverschreibungen können nur an einen empfangenden Anleihegläubiger, der seinen Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat, übertragen werden. Zukünftige Anleihegläubiger, die die Teilschuldverschreibungen durch Übertragung erwerben, haben ihre Bankverbindung mitzuteilen und (falls sie noch nicht auf der Invesdor-Plattform registriert sind) ein Anlegerkonto auf der Invesdor-Plattform zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Zahlungsüberwachung durch Invesdor erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Anleihegläubiger durch Invesdor geldwäscherechtlich identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und Invesdor oder der Gesellschaft die erforderlichen Angaben bekannt sind.
- 5.4. Bei der Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt eine Umbuchung im Sammeldepot. Die Kosten für die Bearbeitung einer Übertragung von Teilschuldverschreibungen betragen 0,5 % des Kaufpreises der zu übertragenden Teilschuldverschreibungen, mindestens jedoch 50 EUR und werden dem übertragenden Anleger von Invesdor in Rechnung gestellt. Die Umbuchung im Sammeldepot erfolgt, nachdem die vorgenannte Verwaltungsgebühr an Invesdor gezahlt worden ist.
- 5.5. Der Anleger darf seine Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen nicht zur Sicherung an Dritte abtreten und die Teilschuldverschreibungen nicht mit einem Pfand oder einem anderen Sicherungsrecht belasten.
- 5.6. Jede Person, die Teilschuldverschreibungen überträgt, ist an diese Emissionsbedingungen gebunden.
- 5.7. Im Falle des Todes eines Anlegers gehen die Teilschuldverschreibungen auf die Erben des Anlegers über. Die Erben müssen dies Invesdor mitteilen und einen Erbnachweis vorlegen. Der Erbe hat eine Bankverbindung mitzuteilen und (falls dieser noch nicht auf der Invesdor-Plattform registriert ist) ein Anlegerkonto auf der Invesdor-Plattform eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Zahlungsüberwachung durch Invesdor erhalten zu können. Zu diesem Zweck muss sich der Erbe durch Invesdor geldwäscherechtlich identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und Invesdor oder der Gesellschaft die erforderlichen Angaben bekannt sind.
- 5.8. Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen durch oder im Namen der Gesellschaft erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug der Steuern durch die Gesellschaft ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Gesellschaft den erforderlichen Einbehalt oder Abzug der betreffenden Steuern für Rechnung der Anleger vornehmen und keine zusätzlichen Beträge an die Anleger zahlen.

## **6. Zinsen und Tilgung**

- 6.1. Auf den nicht getilgten Teil der Teilschuldverschreibungen sind von der Gesellschaft Zinsen in Höhe von fünf Prozent (7,4 %) pro Jahr ("**Zinsen**") zu zahlen. Die Zinsen können von der Gesellschaft ohne die Zustimmung des Anlegers erhöht werden.

- 6.2. Die Zinsen werden ab dem (ursprünglichen) Zieldatum fällig und sind vierteljährlich zu zahlen, immer spätestens am ersten Werktag im April, Juli, Oktober und Januar. Die Zinsen sind zum ersten Mal am 1. April 2024 fällig.
- 6.3. Die Rückzahlung ist erstmals am 1. Oktober 2024 fällig. 50 % der Anleihe werden vierteljährlich in acht gleichen Teilen zurückgezahlt, jeweils spätestens am ersten Werktag eines Kalenderquartals (d. h. am ersten Werktag im April, Juli, Oktober und Januar). Die restlichen 50 % der Anleihe werden am 1. Oktober 2026 vollständig zurückgezahlt. Die Anleihe muss spätestens am 1. Oktober 2026 vollständig zurückgezahlt werden.
- 6.4. Für die Berechnung der Zinsen wird der Monat auf 30 Tage und das Jahr auf 360 Tage festgelegt. Wenn die Zinsen für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat zu berechnen sind, werden die Zinsen auf der Grundlage der verstrichenen Tage berechnet.
- 6.5. Eine vorzeitige Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der Teilschuldverschreibungen durch das Unternehmen ist zulässig, sofern (i) die vorzeitige Rückzahlung Invesdor vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich angekündigt wurde und (ii) das Unternehmen eine Entschädigung in Höhe der folgenden Summe zahlt: die Zinsen auf den vorzeitig zurückgezahlten Teil über die Anzahl der verbleibenden Monate mit einem Maximum von zwölf (12) Monaten, die gleichzeitig mit der Rückzahlung gezahlt wird. Die Stichting Custodian oder ein von ihr zu benennender Dritter erhält 1/3 der Zinsen und der Anleger erhält 2/3 der Zinsen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass diese Gebühren von Stichting Custodian oder einem von ihr zu benennenden Dritten von der von der Gesellschaft an den Anleger zu zahlenden Gebühr abgezogen werden. Die Gesellschaft zahlt außerdem eine einmalige Verwaltungsgebühr von 1.000 € an Stichting Custodian oder einen von ihr zu benennenden Dritten für die Abwicklung. Ab sechs Monate vor dem Ende der Laufzeit ist eine vorzeitige Rückzahlung durch die Gesellschaft möglich. In diesem Fall schuldet die Gesellschaft der Stichting Custodian oder dem von dieser zu benennenden Dritten lediglich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.000 € für die Abwicklung.

## **7. Laufzeit**

Die Teilschuldverschreibungen haben eine Laufzeit vom Zieldatum bis zum 1. Oktober 2026 (das "Enddatum").

## **8. Zweck der Teilschuldverschreibungen**

- 8.1. Das Unternehmen verpflichtet sich, das gewährte Anleihekaptal ausschließlich zum Zweck des Projekts zu verwenden.
- 8.2. Das gewährte Anleihekaptal darf nicht an (juristische) Personen weiterverliehen werden, die nicht Vertragspartei dieser Emissionsbedingungen sind und nicht gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen haften.

## **9. Außerordentliche Kündigung**

- 9.1. Das ausstehende Kapital wird zusammen mit den Zinsen sofort und in voller Höhe zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig (ohne dass eine Mahnung, ein Mahnbescheid oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist), wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe eintreten (jeweils ein "Ausfallereignis"):
  - (a) das Unternehmen erfüllt eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß und, falls die Erfüllung auch nach Aufforderung und Setzung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen ausbleibt;
  - (b) die Gesellschaft, ein oder mehrere Garantiegeber (i) eine Sonder- oder Sanierungsverwaltung mit einer Bank eingeht, (ii) einen Antrag auf Zahlungseinstellung oder Insolvenz bzw. Konkurs nach dem niederländischen Recht stellt oder wenn dies von einem Dritten beantragt wird oder eine andere ähnliche Situation anhängig ist oder herbeigeführt wird, (iii) für insolvent erklärt wird oder (iv) den Gläubigern einen WHOA-Vergleich (im Rahmen eines niederländischen Sanierungsverfahrens) oder eine andere Regelung außerhalb des Konkurses anbietet;
  - (c) eine Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder der Garantiegeber durchgeführt wird, oder eine vorläufige Pfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben wird;
  - (d) die Gesellschaft und/oder die Garantiegeber beschließt, (i) sich aufzulösen oder abzuwickeln, (ii) die Rechtsform zu ändern oder umzuwandeln, (iii) (rechtlich) zu fusionieren oder zu spalten, (iv) einen

- wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit vollständig aufzugeben oder einzustellen oder ins Ausland zu verlagern oder (v) eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit vorzunehmen;
- (e) ohne die Zustimmung von Invesdor direkt oder indirekt (i) mehr als die Hälfte der Anteile der Gesellschaft von einer oder mehreren (un)abhängigen Partei(en) erworben wird, (ii) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft (d.h. in jedem Fall, wenn die Hälfte der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der letzten festgestellten Bilanz mit Erläuterungen) von einer oder mehreren (un)abhängigen Partei(en) erworben wird oder (iii) ein Börsengang der Gesellschaft stattfindet;
  - (f) die Gesellschaft und/oder einer der Garantiegeber mit einer oder mehreren Zahlungsverpflichtungen aus einer anderen Finanzierungsvereinbarung in Verzug gerät;
  - (g) die Gesellschaft und/oder einer der Garantiegeber gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben oder haben können, die die Kontinuität des Geschäftsbetriebs gefährdet, oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Gesellschaft haben, ihre Verpflichtungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erfüllen;
  - (h) alle Genehmigungen, Befreiungen oder Lizenzen, die für die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und/oder der Garantiegeber erforderlich sind, fehlen, abgelaufen sind oder widerrufen wurden;
  - (i) die Gesellschaft und/oder einer der Garantiegeber eine oder mehrere Verpflichtungen aus einem Sicherheitsdokument verletzt; und
  - (j) die Gesellschaft und/oder einer der Garantiegeber ihren satzungsmäßigen Zweck aufgibt und ihre Rechtspersönlichkeit verliert.
- 9.2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnisnahme des Vorliegens eines Ausfallereignisses oder eines Umstandes, der zur sofortigen Kündigung führen könnte, Invesdor und die Anleger darüber zu informieren. Invesdor kann auch die Anleger im Namen der Gesellschaft darüber informieren. Invesdor und die Stichting Custodian sind nicht verpflichtet, aktiv oder passiv zu prüfen, ob ein Ausfallereignis vorliegt.
- 9.3. Tritt ein Ausfallereignis ein, ist die Stichting Custodian (oder deren Bevollmächtigter) berechtigt, die pauschale Zahlung des gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Betrags zu verlangen. Die Stichting Custodian ist berechtigt, der Gesellschaft bei Eintritt eines (potentiellen) Grundes zur sofortigen Kündigung eine vierteljährliche Stundung zu gewähren. Die Gewährung von mehr als einem Vierteljahr Stundung für die Gesellschaft ist nur nach Zustimmung der Mehrheit der Anleihegläubiger gemäß Artikel 20 möglich.

## **10. Rangfolge und Nachrang**

- 10.1. Die Anleihen sind nicht nachrangig gegenüber zukünftigen Bankfinanzierungen oder anderen Finanzierungen.
- 10.2. Die Teilschuldverschreibungen sind gleichrangig "pari passu" mit gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzierungen der Gesellschaft in Form von Schuldverschreibungen oder Darlehen über die Invesdor-Plattform und OPC-Plattform. Der Anleger stimmt dem ausdrücklich zu. Dies bedeutet, dass die Erlöse aus den Sicherheiten und Garantien (nach Abzug von Kosten und Gebühren entsprechend Artikel 13.5) auch zwischen allen Anlegern und zukünftigen Anlegern und Darlehensgebern, die dem Unternehmen über die Invesdor-Plattform und OPC-Plattform Schuldverschreibungen und/oder Darlehen zur Verfügung stellen, geteilt werden. Alle derzeitigen Anleger und künftigen Anleger und Darlehensgeber haben ein gleiches Recht auf Befriedigung aus den Erlösen der Verwertung der Sicherheiten und Garantien im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen.
- 10.3. Das Unternehmen erklärt und stimmt zu, dass diese Teilschuldverschreibungen im Rang vor allen zukünftigen oder bereits gewährten Schuldverschreibungen oder Darlehen der Gesellschafter oder einer mit ihnen verbundenen Partei stehen. Auf Verlangen von Stichting Custodian wird das Unternehmen an einer Rangänderung mitwirken und sicherstellen, dass die Gesellschafter (oder die verbundene Partei) mitwirken, so dass die Ansprüche der Gesellschafter (oder der verbundenen Partei) gegenüber den Anlegern und der Stichting Custodian nachrangig sind.
- 10.4. Der Anleger erteilt Invesdor und Stichting Custodian hiermit die Erlaubnis, Informationen an andere Finanzierungsgeber weiterzugeben, mit denen die Gesellschaft eine Finanzierungsbeziehung eingegangen ist oder eingehen möchte. Diese Informationen werden nur dann an andere Finanzierungsgeber weitergegeben, wenn das Unternehmen in Verzug gerät oder wenn dies für eine Bestimmung der

Rangfolge, einen Rangtausch, eine Gläubigervereinbarung und/oder andere Vereinbarungen erforderlich ist.

- 10.5. Solange eine Verpflichtung nach diesen Emissionsbedingungen besteht oder entstehen kann, wird die Gesellschaft ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Invesdor, an die Invesdor Bedingungen knüpfen kann, keine der folgenden Verpflichtungen eingehen:
- (i) keine Darlehen, Finanzierungen oder sonstigen Finanzierungsverpflichtungen aufnehmen, ändern und/oder vorzeitig zurückzahlen;
  - (ii) keine Vermögenswerte mit Pfandrechten oder Hypotheken belasten oder mit anderen Belastungen oder Verpflichtungen belasten oder wesentliche Vermögenswerte übertragen;
  - (iii) keine Dividenden oder andere Ausschüttungen wie die Rückzahlung von Agio/Kapital durch das Unternehmen oder den Rückkauf von Gesellschaftsanteilen in bar oder anderweitig, auch nicht durch Aufrechnung, vornehmen, es sei denn, die Eigenkapitalquote übersteigt 35%.

## **11. Informationen**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, solange diese Emissionsbedingungen in Kraft sind, dem Anleger und gleichzeitig Invesdor und der Stichting Custodian jährlich, d.h. spätestens bis zum 1. Oktober, einen Geschäftsbericht zur Verfügung zu stellen, der Informationen enthält, die dem Anleger ein angemessenes Verständnis der finanziellen und geschäftlichen Lage der Gesellschaft auf der Grundlage des von Invesdor erstellten Formats vermitteln.

## **12. Parallelschuld**

**Im Rahmen einer Parallelschuld erwirbt die Stichting Custodian ein unabhängiges Forderungsrecht gegenüber dem Unternehmen, um unter anderem die Sicherungsrechte im Namen aller Anleger gemeinsam durchzusetzen.**

- 12.1. Zum Zwecke der Bestellung der hierin genannten Sicherheiten oder künftiger Sicherheiten, die zu wirtschaftlichen Bedingungen zugunsten der Anleger zu bestellen sind, verpflichtet sich das Unternehmen hiermit unwiderruflich und bedingungslos, Zahlungen an die Stichting Custodian zu leisten, die der Summe der Beträge entsprechen, die das Unternehmen von Zeit zu Zeit den Anlegern im Zusammenhang mit der korrespondierenden Verbindlichkeit schuldet (die "**Parallelschuld**"). Die Stichting Custodian fungiert auch als Verwalter der Sicherheitsrechte und Garantien.. Die Stichting Custodian handelt zugunsten der Anleger im Zusammenhang mit der Schaffung und Ausführung von Sicherheiten und Garantien. Die Stichting Custodian handelt im Interesse aller Anleger gemeinsam und ist nicht verpflichtet, die Interessen eines einzelnen Anlegers zu berücksichtigen.
- 12.2. Die Parteien erkennen an und nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Parallelschuld um eine eigenständige Schuld der Gesellschaft gegenüber der Stichting Custodian handelt, die von der korrespondierenden Verbindlichkeit getrennt und unabhängig ist und diese nicht beeinträchtigt, unbeschadet aller Rechte, die den Anlegern und/oder der Stichting Custodian gemäß diesen Emissionsbedingungen zustehen können.
- 12.3. Der von der Gesellschaft an die Stichting Custodian zu zahlende Betrag wird automatisch reduziert, wenn und soweit die Gesellschaft Zahlungen an die Anleger zur Rückzahlung der korrespondierenden Verbindlichkeit leistet.
- 12.4. Wenn und soweit das Unternehmen Zahlungen an die Stichting Custodian zur Rückzahlung der fälligen und zahlbaren Parallelschuld leistet, verringert sich der Anspruch der Anleger gegen das Unternehmen um den Betrag, den das Unternehmen an die Stichting Custodian gezahlt hat (ohne Kosten und Gebühren entsprechend Artikel 5). Leistet die Gesellschaft Zahlungen an die Stichting Custodian, während die Forderung der Stichting Custodian zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Stichting Custodian noch nicht fällig war, so gilt die Zahlung gegenüber der Gesellschaft und der Stichting Custodian als nicht abzugsfähig, und die Stichting Custodian hat den von ihr erhaltenen nicht abzugsfähigen Betrag an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
- 12.5. Die Gelder, die die Stichting Custodian vom Unternehmen zur Rückzahlung der fälligen und zahlbaren Parallelschuld erhält, unabhängig davon, ob sie aus der Verwertung von Sicherheiten stammen oder nicht, und nach Abzug der der Stichting Custodian entstandenen Kosten, Strafen und Gebühren, leitet die Stichting Custodian an die Anleger anteilig entsprechend der Regelung in Artikel 13.5. weiter.

- 12.6. Der Gesellschaft ist es untersagt, den Anlegern im Hinblick auf ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern gemäß diesen Emissionsbedingungen Sicherungsrechte zu gewähren.
- 12.7. Jede Zahlungsverpflichtung unter einer Parallelschuld wird sofort und ohne vorherige Ankündigung oder Verzug in voller Höhe fällig und zahlbar, wenn (i) ein Verzugsereignis in Bezug auf die betreffende korrespondierende Verbindlichkeit eintritt, (ii) die betreffende korrespondierende Verbindlichkeit auf einem anderen Konto fällig und zahlbar wird oder (iii) wenn das Unternehmen gegen das Verbot von Artikel 12.6 verstoßen hat.
- 12.8. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie nicht beabsichtigen, miteinander einen Vertrag im Sinne von Artikel 6:16 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches abzuschließen, und dass Artikel 6:16 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf diese Parallelschuldregelung nicht anwendbar ist, so dass die Bestimmungen über die Gütergemeinschaft im Sinne von Artikel 3:166 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Rechtsverhältnis zwischen Stichting Custodian und den Anlegern einerseits und der Gesellschaft andererseits keine Anwendung finden.

### 13. Sicherheiten

- 13.1. Als Sicherheit für alle Forderungen, die die Stichting Custodian jederzeit gegenüber der Gesellschaft aufgrund ihrer Schulden gegenüber der Stichting Custodian geltend machen kann, zuzüglich Vertragsstrafen, Kosten und gesetzlicher und vereinbarter Zinsen, begründet die Gesellschaft ein erstrangiges Pfandrecht zugunsten von Stichting Custodian (die "**Sicherungsrechte**") an den von Stichting Custodian zu diesem Zweck bezeichneten Vermögenswerten, darunter in jedem Fall die folgenden Vermögenswerte:

- |  |
|--|
| <p>a) alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die das Unternehmen jetzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt gegenüber Dritten hat und/oder haben wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Forderungen auf Zahlung eines Geldbetrags oder auf Zahlung einer anderen Leistung, konzerninterne Forderungen, Rückgriffsforderungen, Kontokorrentforderungen und Rechte, die das Unternehmen and/oder der Garantiegeber gemäß Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber Dritten geltend machen kann, mit allen damit verbundenen Rechten und Sicherheiten, alles im weitesten Sinne;</p> |
| <p>b) das gesamte gegenwärtige und künftige bewegliche Vermögen des Unternehmens, einschließlich des gesamten gegenwärtigen und künftigen Betriebs- und Handelsbestands, der Halbfabrikate und des gesamten gegenwärtigen und künftigen Inventars, alles im weitesten Sinne.</p>   |

- 13.2. Die Sicherungsrechte werden in einer separaten Verpfändungsurkunde festgelegt, bevor die Mittel an das Unternehmen übertragen werden können. Eine Vorlage für die Verpfändungsurkunde, mit der die Sicherungsrechte bestellt werden, kann hier heruntergeladen werden: <https://res.cloudinary.com/oneplanetcrowd/image/upload/v1/opc/tibfatyqsgiochvxmbl1.pdf>. Die tatsächliche Urkunde kann davon abweichen.
- 13.3. Auf erstes schriftliches Ersuchen der Stichting Custodian hat jeder Garantiegeber die gleichen Sicherungsrechte zugunsten der Stichting Custodian zu begründen. Erfüllt die Gesellschaft und/oder ein Garantiegeber eine oder mehrere Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so sind die Gesellschaft und jeder Garantiegeber unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13.1 auf erstes schriftliches Ersuchen der Stichting Custodian unverzüglich (zusätzliche) Sicherheiten zu stellen, zu ergänzen oder zu ersetzen, die nach Ansicht der Stichting Custodian für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Stichting Custodian gemäß diesen Emissionsbedingungen erforderlich sind. Solche zusätzlichen Sicherheiten fallen unter die Definition der Sicherungsrechte.
- 13.4. Jede Vertragspartei wird mitwirken und alles tun, was erforderlich ist, um alle Arten von Dokumenten, Vollmachten und (notariellen) Urkunden auszufertigen oder zu registrieren, die im Hinblick auf die Begründung, den Nachrang und/oder die Durchsetzung der Sicherungsrechte erforderlich sind oder sein könnten.
- 13.5. Etwaige Erlöse aus den Sicherheiten oder sonstige Zahlungen werden von der Stichting Custodian in der folgenden Reihenfolge verwendet:

- (a) alle Kosten, die der Stichting Custodian im Zusammenhang mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung (einschließlich Vollstreckung) entstehen (einschließlich der Inkassokosten und der angemessenen Kosten für die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers und/oder Rechtsanwalts);
- (b) (Kosten) Entschädigungen, Vertragsstrafen und Gebühren, die von den Anlegern und/oder der Gesellschaft gemäß den Emissionsbedingungen an die Stichting Custodian zu zahlen sind;
- (c) Zinsverpflichtungen der Gesellschaft und Gebühren, die die Gesellschaft den Anlegern schuldet; und anschließend
- (d) ausstehender Kapitalbetrag, der den Anlegern zusteht.

Soweit die auf diese Weise verwendeten Beträge nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleger in vollem Umfang zu erfüllen, werden ihre Ansprüche anteilig im Verhältnis zum investierten Gesamtbetrag berücksichtigt.

- 13.6. Sollten Zahlungen an Anleger nicht geleistet werden können, weil die vom Anleger angegebene Kontonummer falsch ist oder aus anderen Gründen, und werden die Zahlungen an die Stichting Custodian zurückerstattet, so erstattet die Stichting Custodian die erstatteten Beträge an die Partei zurück, von der die Zahlungen stammen. Sobald die Gelder von Stichting Custodian an die betreffende Partei überwiesen wurden, ist Stichting Custodian nicht mehr für diese Beträge verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Anlegers, den Betrag von der betreffenden Partei zurückzufordern. Wenn die Gesellschaft die Zahlung nicht leisten kann, weil der Anleger eine falsche Kontonummer angegeben hat, sollte sich der Anleger selbst an die Gesellschaft wenden, um den erstatteten Betrag zu erhalten. Die Parteien erkennen an, dass Stichting Custodian nur eine unterstützende Funktion hat und stellen Stichting Custodian von jeglicher Haftung, Forderung oder Anspruch im Zusammenhang mit der Regelung in diesem Artikel frei.
- 13.7. Kosten, die der Stichting Custodian im Zusammenhang mit dem Mahnwesen, dem Inkasso und der Vollstreckung von Sicherheiten oder anderen Kosten im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von (Zahlungs-)Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Anlegern oder der Stichting Custodian entstehen, sind von der Gesellschaft zu tragen. Die außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten werden von der Gesellschaft mit einem Mindestbetrag von 1.000 € (ohne MwSt.) getragen. Außerdem schuldet das Unternehmen der Stichting Custodian Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat (12 % pro Jahr) auf den im Rahmen dieser Emissionsbedingungen geltend gemachten Betrag, mindestens jedoch 500 € ohne MwSt., wenn und solange das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder anderen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt und dies der Stichting Custodian nicht rechtzeitig mitteilt.
- 13.8. Wenn das Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt mit einer Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in Verzug gerät, hat es unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Tagen nach einem solchen Verzug, Stichting Custodian Folgendes vorzulegen: (i) eine aktuelle, vollständige Aufstellung der Forderungen, einschließlich des Namens und der Anschrift jedes Schuldners und der Höhe der (gegenwärtigen und künftigen) Forderungen jedes Schuldners, (ii) eine Aufstellung aller Vermögenswerte und Lagerbestände des Unternehmens und (iii) alle sonstigen von Stichting Custodian angeforderten Informationen.

#### **14. Vereinbarung von Garantien**

- 14.1. Jeder Garantiegeber garantiert hiermit unwiderruflich und bedingungslos als Sicherheit für die Zahlung der Forderung der Stichting Custodian gegen die Gesellschaft gemäß der Parallelschuld als unabhängige und eigenständige Verpflichtung die Zahlung aller Forderungen der Stichting Custodian gegen die Gesellschaft gemäß und aus diesen Teilschuldverschreibungen, den Emissionsbedingungen und/oder den Garantieerklärungen (der "**Garantiegeber**"), vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.
- 14.2. Jeder Garantiegeber verpflichtet sich, auf erste schriftliche Aufforderung von Stichting Custodian, die besagt, dass die Gesellschaft mit den Zahlungsverpflichtungen, welche im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen und/oder Garantieerklärungen im Zusammenhang stehen, in Verzug geraten ist, den Betrag zu zahlen, der nach schriftlicher Angabe der Stichting Custodian in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, die Emissionsbedingungen und/oder die Garantieerklärungen fällig ist.
- 14.3. Die Verpflichtungen der Garantiegeber aus den Garantien werden nicht berührt durch: (i) jede Ergänzung, Änderung oder Ersetzung der Teilschuldverschreibungen, der Emissionsbedingungen und/oder der Garantieerklärungen und/oder eines oder mehrerer damit zusammenhängender Dokumente, die vor Abgabe der Garantieerklärungen genehmigt wurden, und (ii) jedes Auflösungs-, Insolvenz- oder ähnliche Verfahren in Bezug auf die Gesellschaft.

- 14.4. Die Garantie wird ab dem Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen bis zu dem Zeitpunkt gewährt, an dem die Gesellschaft alle ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen, den Emissionsbedingungen und den Garantieerklärungen erfüllt hat.
- 14.5. Soweit rechtlich möglich, verzichten die Gesellschaft und die Garantiegeber auf die Berufung auf Artikel 6:9(2) und 6:11 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Garantiegeber treten ihre Eventualforderungen, die sie gegenüber der Gesellschaft im Wege des Rückgriffs oder des Forderungsübergangs haben oder haben werden, in dem erforderlichen Umfang im Voraus allen gegenwärtigen und künftigen Forderungen unterordnen, die die Stichting Custodian und/oder die Anleger gegenüber der Gesellschaft haben oder haben werden.

## 15. Vollmacht

- 15.1. Der Anleger erteilt der Stichting Custodian eine unwiderrufliche, bedingungslose und unbeschränkte Vollmacht, im Auftrag (und daher im Namen) des Anlegers alles zu tun und alle (Rechts-)Handlungen und Verfügungen vorzunehmen, die die Stichting Custodian nach eigenem Ermessen im diesem Zusammenhang für wünschenswert oder notwendig erachtet:
- (a) die Ausübung aller Rechte unter den Emissionsbedingungen und/oder den Verpfändungs- und Hypothekenurkunden und/oder Garantieerklärungen (nachfolgend auch "**Sicherheitsdokumente**") und die Erfüllung der Verpflichtungen des Anlegers oder des Sicherungsgebers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Geltendmachung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen oder das Ergreifen von Maßnahmen im Namen des Anlegers oder im eigenen Namen für Rechnung oder im Auftrag des Anlegers, um gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsmittel einzulegen, wobei die Stichting Custodian als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen alles erklären und ausführen kann, was als im besten Interesse der Anleger angesehen wird);
  - (b) die Begründung, Aufhebung oder anderweitige Freigabe eines Sicherungsrechts und/oder Garantie durch und/oder zugunsten der Anleger;
  - (c) die ungehinderte und vollständige Ausübung von Rechten aus jedem Sicherheitsdokument, einschließlich der Geltendmachung der Sicherungsrechte und/oder der Garantie, wenn die Gesellschaft gegenüber dem Anleger in Verzug ist;
  - (d) Annahme einer Zahlungsvereinbarung, eines Vergleichsvorschlags, von Angeboten im Zusammenhang mit der Insolvenz bzw. dem Konkurs der Gesellschaft, Vereinbarung mit dem Insolvenz- bzw. Konkursverwalter, eines Gläubigervergleichs oder einer ähnlichen Vereinbarung, Ergreifung von Inkassomaßnahmen und Verteilung der Erlöse an die Anleger in Übereinstimmung mit Artikel 13.5;
  - (e) Abschluss einer Rangrücktrittserklärung, eines Gläubigervergleichs oder ähnlicher Vereinbarungen im Namen des Anlegers, Zustimmung zur Rangänderung und/oder zum Erscheinen bei notariellen Urkunden;
  - (f) die Aufhebung dieser Emissionsbedingungen;
  - (g) Änderungen an den Emissionsbedingungen und anderen Dokumenten im Namen des Anlegers zuzustimmen; und/oder
  - (h) alle weiteren (Rechts-)Handlungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Dokumente zu unterzeichnen, die zur Umsetzung des Vorstehenden notwendig oder nützlich sind oder anderweitig im Interesse des Anlegers liegen können.
- 15.2. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Stichting Custodian ihre Vollmacht nach eigenem Ermessen und im Interesse aller Anleger ausübt. Die Stichting Custodian ist nicht verpflichtet, die Interessen einzelner Anleger zu berücksichtigen. Die Stichting Custodian ist berechtigt, ihre Aufgaben im Rahmen der Emissionsbedingungen auf Dritte zu übertragen.
- 15.3. Der Anleger ermächtigt die Stichting Custodian ausdrücklich, auch im Falle eines Interessenkonflikts als Gegenpartei des Anlegers aufzutreten und als Bevollmächtigter im Namen der Gegenpartei(en) des Anlegers zu handeln. Der Anleger verzichtet hiermit auf seine Rechte gemäß Artikel 3:68 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, und die Stichting Custodian nimmt diesen Verzicht hiermit an.
- 15.4. Soweit die Stichting Custodian erwartet, dass die Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Beitreibung (einschließlich der Vollstreckung) nicht von der Gesellschaft beigesteuert werden können oder diese Kosten den letztlich zu erwartenden Erlös übersteigen, ist die Stichting Custodian nicht verpflichtet, Handlungen vorzunehmen, die solche Kosten verursachen.

- 15.5. Im Falle einer Insolvenz bzw. eines Konkurses der Gesellschaft nach niederländischem Recht wird die Stichting Custodian den Insolvenz-/Konkursverwalter grundsätzlich anweisen, die festgestellten Sicherungsrechte zugunsten der Anleger im Rahmen der Abwicklung der Insolvenz bzw. des Konkurses geltend zu machen, es sei denn, es besteht nach dem Ermessen von der Stichting Custodian ein zwingendes Interesse, anders zu entscheiden.

#### **16. Verwaltungsgebühr**

- 16.1. Für den von der Stichting Custodian im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen entstehenden Aufwand, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ausübung der Tätigkeit als Forderungsverwalterin, schuldet die Gesellschaft der Stichting Custodian eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % pro Jahr auf den ausstehenden Nennbetrag ("**Verwaltungsgebühr**"). Die Gesellschaft überweist die Verwaltungsgebühr gleichzeitig mit den (vorzeitigen) Rückzahlungen und/oder Zinszahlungen an die Stichting Custodian. Die Parteien vereinbaren, dass die Stichting Custodian die Verwaltungsgebühr auch aus den Erlösen der Verwertungsmaßnahmen einziehen und einbehalten kann.
- 16.2. Die Stichting Custodian hat darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung angemessener externer Kosten, die dieser bei der Ausübung der Vollmacht entstanden sind, wobei diese Erstattung anteilig von den Beträgen abgezogen wird, die an die Anleger gemäß Artikel 13.5. zu leisten sind.

#### **17. Verzicht auf individuelles Recht**

- 17.1. Der Anleger ist nicht befugt und verzichtet unwiderruflich und bedingungslos auf sein Recht, unabhängig von den anderen Anlegern, seine Rechte aus den Emissionsbedingungen auszuüben, gerichtliche oder außergerichtliche Forderungen gegen die Gesellschaft und/oder Garantiegeber geltend zu machen, einschließlich der (Vor-)Pfändung, und/oder Zahlungspläne oder andere Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder den Garantiegebern zu vereinbaren, solange Stichting Custodian als Vertreter im Namen der Anleger handelt. Der Anleger erkennt an, dass nur die Stichting Custodian berechtigt ist, im Interesse der Anleger die Rechte aus den Emissionsbedingungen auszuüben, gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen gegen die Gesellschaft und/oder Garantiegeber (einschließlich (Vor-)Pfändung ) zu ergreifen und/oder Zahlungspläne oder sonstige Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder den Garantiegebern zu treffen.
- 17.2. Solange die Stichting Custodian als Bevollmächtigte im Namen des Anlegers handelt, können keine Änderungen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder Ansprüche eines einzelnen Anlegers gemäß den Emissionsbedingungen vorgenommen werden, es sei denn, sie werden von der Stichting Custodian und in Übereinstimmung mit Artikel 20 vorgenommen.
- 17.3. Wenn die Parallelschuld der Stichting Custodian fällig und zahlbar wird und die Stichting Custodian (oder ihr Bevollmächtigter) die Gesellschaft auf Erfüllung verklagt hat, können Zahlungen der Gesellschaft an die Anleger ohne Zustimmung der Stichting Custodian die Forderung der Stichting Custodian gegen die Gesellschaft nicht verringern.
- 17.4. Die Aufzeichnungen von StartGreen als Verwalter des Sammeldepots im Sinne des SGA sind maßgeblich für die Bestimmung des Betrags, den die Gesellschaft jederzeit an die Anleger zahlen muss. Die Aufzeichnungen der Stichting Custodian sind maßgeblich für die Bestimmung des Betrags, den die Gesellschaft jederzeit an die Stichting Custodian zahlen muss. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesellschaft nachweisen kann, dass der Betrag unrichtig ausgewiesen ist.

#### **18. Übertragbarkeit, Abtretung, Belastung seitens der Gesellschaft und Stichting Custodian**

- 18.1. Mit Ausnahme von 18.2 ist es der Gesellschaft nicht gestattet, diese Teilschuldverschreibungen oder die Rechte und Pflichten hieraus auf eine andere Person zu übertragen, abzutreten und/oder zu belasten.
- 18.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Emissionsbedingungen sowie ihre Rechte und Pflichten aus diesen Emissionsbedingungen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Stichting Custodian und der Mehrheit der Anleihegläubiger (entsprechend der Regelung in Artikel 20) zu übertragen. Der Anleger stimmt im Voraus einer Übertragung zu, die von der Mehrheit der Anleihegläubiger (entsprechend der Regelung in Artikel 20) beschlossen wird.
- 18.3. Die Stichting Custodian kann und darf diese Emissionsbedingungen sowie ihre Rechte und Pflichten aus diesen Emissionsbedingungen ganz oder teilweise im Sinne von Artikel 6:159 des niederländischen

Bürgerlichen Gesetzbuchs an einen Dritten übertragen, im Sinne von Artikel 3:83(2) abtreten und/oder zugunsten eines Dritten belasten. Jede Partei erklärt sich im Voraus damit einverstanden.

## 19. Investing AGB der Invesdor

- 19.1. Die Parteien akzeptieren, dass die Investing AGB der Invesdor für diese Teilschuldverschreibungen gelten und bestätigen, dass sie diese erhalten und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen haben.
- 19.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen und den Investing AGB der Invesdor haben die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen Vorrang.

## 20. Änderungen und Abstimmungen

- 20.1. Die Gesellschaft kann während der Laufzeit beantragen, die Bedingungen, zu denen die Emissionsbedingungen abgeschlossen wurden, zu ändern. Die Gesellschaft muss einen entsprechend begründeten Antrag schriftlich an Stichting Custodian richten. Die Stichting Custodian ist ermächtigt, die Änderung(en) für und im Namen der Anleger anzunehmen, sofern dies von der Vollmacht gemäß Artikel 15 umfasst ist. Der Anleger ist dann an die Entscheidung der Stichting Custodian gebunden.
- 20.2. Unbeschadet des Rechts von Stichting Custodian, gemäß der in Artikel 15 genannten Vollmacht unabhängig im Namen der Anleger zu handeln, hat Stichting Custodian jederzeit die Möglichkeit, vorgeschlagene Änderungen der Emissionsbedingungen, die Ausübung der Vollmacht und/oder die Geltendmachung von Sicherungsrechten und/oder Garantien den Anlegern zur Abstimmung vorzulegen. Liegt die vorgeschlagene Änderung der Emissionsbedingungen, die Ausübung von Sicherungsrechten und/oder Garantien und/oder eine andere Rechtshandlung außerhalb ihrer Vollmacht, so ist Stichting Custodian verpflichtet, diese den Anleihegläubigern zur Abstimmung vorzulegen. **Die Mehrheit der Anleihegläubiger** entscheidet innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Aufforderung zur Abstimmung oder innerhalb einer anderen von der Stichting Custodian gesetzten Frist. Eine abgegebene Stimme wird im Verhältnis der Teilschuldverschreibungen zum investierten Gesamtbetrag gezählt. Jeder Anleger ist an die Entscheidung der Mehrheit der Anleihegläubiger gebunden (unabhängig davon, ob der Anleger abgestimmt hat und unabhängig davon, ob er dafür oder dagegen gestimmt hat). Wenn kein Anleger innerhalb der oben genannten Frist seine Stimme abgegeben hat, ist die Stichting Custodian unabhängig davon berechtigt, eine Entscheidung im Namen der Anleger zu treffen. Stichting Custodian wird dann alles Notwendige tun, um die Änderung umzusetzen und/oder die Rechtshandlung(en) im Namen der Anleger vorzunehmen. Die Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung der Emissionsbedingungen und/oder der Rechtshandlung durch den Anleihegläubiger berechtigt den Anleihegläubiger nicht zur Rückzahlung oder zum Schadensersatz.
- 20.3. Abstimmung gemäß Artikel 20.2 erfolgt grundsätzlich auf digitalem Wege (auch per E-Mail).
- 20.4. Eine Versammlung der Anleihegläubiger ("**Anleihegläubigerversammlung**") wird (i) auf schriftlichen Antrag der Gesellschaft, (ii) auf schriftlichen Antrag der Inhaber von mindestens 30 % des investierten Gesamtbetrags oder (iii) auf schriftlichen Antrag der Stichting Custodian abgehalten.
- 20.5. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Gesellschaft einberufen. Die Gesellschaft kann Stichting Custodian auffordern, dies im Namen der Gesellschaft zu tun. Die Gesellschaft beruft die Anleihegläubigerversammlung spätestens einen (1) Monat nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung dazu ein. Die Anleihegläubiger erhalten mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Tag, an dem die Versammlung stattfindet, eine Mitteilung über die Anleihegläubigerversammlung. Die Benachrichtigung kann durch eine lesbare und reproduzierbare Nachricht auf elektronischem Wege erfolgen. Die Mitteilung muss die zu erörternden Punkte, den Ort, an dem die Anleihegläubigerversammlung abgehalten wird, sowie eine entsprechende Erläuterung enthalten. Jeder Anleger ist außerdem berechtigt, mittels eines elektronischen Kommunikationsmittels an der Anleihegläubigerversammlung teilzunehmen, um dort das Wort zu ergreifen und sein Stimmrecht auszuüben.
- 20.6. Wenn die Gesellschaft es versäumt, eine Anleihegläubigerversammlung einzuberufen, haben die Stichting Custodian und die antragstellenden Anleihegläubiger selbst das Recht, eine Anleihegläubigerversammlung einzuberufen, und zwar unter Beachtung der oben in Artikel 20.5 beschriebenen Bedingungen und Formalitäten.
- 20.7. Den Vorsitz der Anleihegläubigerversammlung führt ein Direktor der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft zu bestimmende Person. Ist diese Person nicht anwesend, wird die Anleihegläubigerversammlung von einer Person geleitet, die von der Anleihegläubigerversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder bestimmt wird. Über die Anleihegläubigerversammlung ist ein Protokoll zu

führen. Das Protokoll wird von dem vom Versammlungsleiter benannten Notar erstellt und vom Vorsitzenden und dem Notar unterzeichnet. Das Protokoll wird nach der Sitzung allen Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt.

## **21. Haftung**

- 21.1. Invesdor, Stichting Custodian und StartGreen haften nicht für Verluste oder Kosten, die der Gesellschaft oder dem Anleger infolge der Ausübung (oder Nichtausübung) von Befugnissen, Rechten oder Rechtsmitteln gemäß diesen Emissionsbedingungen entstehen, es sei denn, es liegt Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens Invesdor und/oder Stichting Custodian und/oder StartGreen vor.
- 21.2. Wenn Invesdor, Stichting Custodian und StartGreen haftbar sind, ist ihre gemeinsame Haftung auf höchstens den Betrag der an Invesdor, Stichting Custodian und/oder StartGreen gemäß den Emissionsbedingungen gezahlten Gebühren beschränkt.
- 21.3. Die Haftung von Invesdor für Schäden der Anleger und/oder der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Invesdor oder seiner Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet Invesdor, für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden. Invesdor übernimmt keine Haftung für die Inhalte der mit der Invesdor-Plattform verknüpften Webseiten oder URLs anderer Betreiber. Zudem haftet Invesdor nicht für eine ständige Verfügbarkeit oder volle Funktionalität von Linkverknüpfungen zu Webseiten oder URLs anderer Betreiber. Die Haftung von Stichting Custodian und StartGreen ist zu jeder Zeit auf den Ersatz von direkten Schäden beschränkt. Stichting Custodian und StartGreen haften niemals für indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, entgangener Einsparungen, verminderten Firmenwerts, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Schäden infolge von Ansprüchen Dritter, Datenverlust, Rufschädigung und/oder anderen Folgeschäden.
- 21.4. Invesdor, Stichting Custodian und StartGreen haften nicht für Schäden, die auf Ungenauigkeiten oder Auslassungen in den auf der Invesdor-Plattform angebotenen Informationen und Materialien zurückzuführen sind, es sei denn, der Schaden wurde durch Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Invesdor, Stichting Custodian und StartGreen verursacht noch für Schäden aufgrund von Problemen, die durch Cyberkriminalität verursacht werden oder mit der Verbreitung von Informationen über das Internet verbunden sind, wie z.B. Störungen oder Unterbrechungen oder Fehler oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Informationen oder Dienstleistungen durch Invesdor, Stichting Custodian und/oder StartGreen Custodian oder durch das Unternehmen an Invesdor, Stichting Custodian und/oder StartGreen.
- 21.5. Invesdor, Stichting Custodian und StartGreen haften nicht dafür, dass die Gesellschaft ihre Verpflichtungen gegenüber dem Anleger vollständig oder ordnungsgemäß erfüllt und/oder die Verpflichtungen des Anlegers gegenüber der Gesellschaft vollständig oder ordnungsgemäß erfüllt werden.
- 21.6. Jede Partei ist sich bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass die einzige Verpflichtung von StartGreen in ihrer Beziehung zu den Parteien (soweit zutreffend) darin besteht, als Verwahrer ein Sammeldepot in Übereinstimmung mit dem SGA zu halten und zu verwalten. Die Parteien werden StartGreen niemals im Rahmen oder in Verbindung mit diesen Teilschuldverschreibungen haftbar machen, es sei denn, das Scheitern des Sammeldepots ist auf Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens StartGreen zurückzuführen. Das Unternehmen stellt StartGreen von jeglicher Haftung im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen frei, es sei denn, es handelt sich um Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von StartGreen.

## **22. Kommunikation**

Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Emissionsbedingungen erfolgen schriftlich (auch per E-Mail) und sind an die in Artikel 1 dieser Emissionsbedingungen genannten Adressen sowie an die in der Sammelverwahrung enthaltenen Adressen des Anlegers zu richten.

### **23. Zusicherungen des Unternehmens**

Die Gesellschaft sichert hiermit zu, dass die folgenden Angaben und Zusicherungen zum Zeitpunkt dieser Emissionsbedingungen und zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zeichnungsbeträge an die Gesellschaft wahr und nicht irreführend sind:

- a) alle Informationen, die das Unternehmen Invesdor und den Anleihegläubigern in Bezug auf das Projekt und das Unternehmen zur Verfügung gestellt hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Anlagebasisinformationsblatt und das Informationsmemorandum sowie die Informationen entsprechend der Regelung in Artikel 11 sind korrekt und vermitteln kein irreführendes Bild der Realität. Alle Informationen in Bezug auf das Projekt und das Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Zulassung des Projekts auf der Invesdor-Plattform und der Emission der Teilschuldverschreibungen angemessenerweise relevant sind, wurden von der Gesellschaft Invesdor und den Anlegern mitgeteilt;
- b) alle auf der Projektseite des Unternehmens auf der Invesdor-Plattform veröffentlichten Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Anlagebasisinformationsblatt und das Informationsmemorandum, wurden vom Unternehmen erstellt;
- c) die Gesellschaft ist eine rechtswirksam gegründete eingetragene Gesellschaft niederländischen Rechts, die berechtigt ist, ihre Geschäftstätigkeit auch zukünftig auszuüben;
- d) der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, welcher Invesdor zur Verfügung gestellt wurde, ist der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist gemäß den Bestimmungen des Handelsregistergesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches ordnungsgemäß in das niederländische Handelsregister eingetragen. Alle Informationen und Jahresabschlüsse sowie andere Dokumente, die sich auf die Gesellschaft beziehen und die bei den dafür in den Niederlanden zuständigen Registerstellen eingereicht und/oder bekannt gegeben werden müssen, wurden jederzeit ordnungsgemäß eingereicht;
- e) das Unternehmen hat weder einen Antrag gestellt oder eine Entscheidung zur Auflösung, Fusion oder Abspaltung getroffen, noch wurde es für insolvent erklärt, noch wurde dem Unternehmen ein (vorläufiger oder endgültiger) Zahlungsaufschub gewährt, noch befindet das Unternehmen sich in Verhandlungen mit einem oder mehreren seiner Gläubiger über die Anpassung oder Umschuldung aller oder eines Teils seiner Schulden, noch ist dem Unternehmen bekannt, dass ein Dritter einen Antrag auf Insolvenz des Unternehmens gestellt hat oder stellen wird, noch ist ein Sanierungsverfahren nach dem niederländischen WHOA oder ein ähnliches Verfahren anhängig;
- f) die Gesellschaft (i) nicht mit der Erfüllung vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen in Verzug ist und (ii) nicht gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift oder eine andere für sie geltende Anforderung verstößt, von der vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie dem Anleger Schaden zufügt, dass sie die Rückzahlungsfähigkeit und/oder die Kontinuität der Gesellschaft gefährdet und/oder anderweitig eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hat;
- g) das Unternehmen ist nicht mit der Abgabe einer Steuererklärung in Verzug oder mit der Zahlung fälliger Steuern im Rückstand, und es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Steuern gegen das Unternehmen, es sei denn, dass in den Jahresabschlüssen des Unternehmens eine Rückstellung dafür gebildet wurde;
- h) das Unternehmen verfügt über das uneingeschränkte, unbelastete und freie Eigentumsrecht an allen geistigen Eigentumsrechten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, (Handels-)Marken und Namen, Quellcodes, Logos, Domännennamen, Rechte an Mustern, Urheberrechten, Datenbankrechten und Gebrauchsmustern) und Know-how, die für den Betrieb des Unternehmens erforderlich sind oder zu deren Nutzung der berechnete Dritte das Unternehmen ermächtigt hat;
- i) die vorgenannten Rechte an geistigem Eigentum und Know-how verletzen keine Rechte Dritter ;
- j) es sind keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren oder Schiedsverfahren anhängig, in die das Unternehmen verwickelt ist, und nach Kenntnis des Unternehmens stehen auch keine solchen Verfahren bevor;
- k) das Unternehmen befindet sich im Rahmen seiner Bankverbindungen nicht in einem Verhältnis der Abwicklung problembehafteter Kredite;
- l) in Bezug auf die steuerlichen, rechtlichen, behördlichen und sonstigen wirtschaftlichen Erwägungen im Zusammenhang mit dem Projekt und dem Unternehmen hat sich das Unternehmen ausschließlich auf den Rat seiner eigenen professionellen Berater verlassen bzw. diese konsultiert und verlässt sich nicht auf Zusicherungen oder Garantien von Invesdor oder einer in deren Namen handelnden Person;
- m) das Unternehmen hat alle gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen getroffen, die für den Zeichnungsvertrag und die Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen des Zeichnungsvertrages und die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erforderlich sind; und

- n) es gibt kein Ausfallereignis.
- 23.1. Der Anleger erklärt hiermit gegenüber dem Unternehmen, Invesdor und der Stichting Custodian, dass die folgenden Angaben und Zusicherungen zum Zeitpunkt der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen und zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zeichnungsbeträge an das Unternehmen wahr und richtig sind:
- a) Der Anleger hat das Anlagebasisinformationsblatt, das Informationsmemorandum, die vorliegenden Emissionsbedingungen und die Investing AGB der Invesdor gelesen und erklärt sich ausdrücklich, bedingungslos und unwiderruflich damit einverstanden, sich den darin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen zu unterwerfen;
  - b) im Falle einer juristischen Person: der Anleger wurde rechtswirksam gegründet, es wurde vom Anleger kein Antrag oder Beschluss zur Auflösung, Fusion oder Abspaltung gemacht und der Anleger wurde nicht für insolvent erklärt, dem Anleger wurde kein (vorläufiger oder endgültiger) Zahlungsaufschub gewährt und der Anleger befindet sich nicht in Verhandlungen mit einem oder mehreren seiner Gläubiger im Hinblick auf die Anpassung oder Umschuldung aller oder eines Teils seiner Schulden, noch ist dem Anleger bekannt, dass ein Dritter einen Antrag auf Insolvenz des Anlegers gestellt hat oder stellen wird;  
im Falle einer natürlichen Person: Es wurde kein Antrag auf Privatinsolvenz und/oder Umschuldung in Bezug auf den Anleger gestellt, und der Anleger wurde nicht für insolvent erklärt, befindet sich nicht unter Zwangsverwaltung und/oder Insolvenzverwaltung, noch wurde ein entsprechender Antrag gestellt;
  - c) die Angaben im Profil des Anlegers auf der Invesdor-Plattform, die sich auf den Anleger beziehen (wie z.B. Name, Adresse, steuerlicher Sitz und Bankverbindung), korrekt und vollständig sind;
  - d) das Zeichnungsangebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt; und
  - e) der Anleger befugt ist, die Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

#### **24. Schlussbestimmungen**

- 24.1. Der Anleger ermächtigt hiermit Invesdor und die Stichting Custodian, alle Informationen (einschliesslich personenbezogener Daten) an die Gesellschaft weiterzugeben, die für die Umsetzung dieser Emissionsbedingungen notwendig oder nützlich sind.
- 24.2. Der Anleger ist sowohl während der Laufzeit dieser Emissionsbedingungen als auch nach deren Beendigung verpflichtet, alle vertraulichen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, (ii) nicht von einer Partei dieser Emissionsbedingungen oder einer mit ihr verbundenen Partei erlangt wurden, sofern die Informationen nicht unrechtmäßig erlangt wurden, oder (iii) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen oder (iv) im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus diesen Emissionsbedingungen und/oder der Durchsetzung von Sicherungsrechten und/oder der Garantien offengelegt werden.
- 24.3. Alle Zahlungen des Anlegers oder der Gesellschaft sind ohne die Möglichkeit einer Aufrechnung oder Abzug von Gegenansprüchen zu leisten. Der Anleger oder die Gesellschaft sind nicht berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen.
- 24.4. Diese Emissionsbedingungen enden mit der vollständigen Rückzahlung des ausstehenden Kapitalbetrags.
- 24.5. Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verzichten die Parteien hiermit unwiderruflich auf das Recht, diese Emissionsbedingungen ganz oder teilweise anzufechten oder zu annullieren oder die vollständige oder teilweise Anfechtung oder Annullierung dieser Emissionsbedingungen gemäß Artikel 6:265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Nichterfüllung), Artikel 6:228 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Irrtum) zu verlangen und auf das Recht gemäß Artikel 6:230 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlich zu verlangen, dass die Wirkungen dieser Emissionsbedingungen zur Beseitigung eines Nachteils geändert werden.
- 24.6. Sollte sich eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen als nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleibt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen davon unberührt. Eine solche Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- 24.7. Ein Versäumnis oder eine Verzögerung seitens Invesdor oder einer Vertragspartei dieser Emissionsbedingungen in Bezug auf die Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsbehelfs nach diesen Emissionsbedingungen lässt dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf unberührt und stellt keinen Verzicht

dar und ist auch nicht so auszulegen, dass die Ausübung oder der Rechtsbehelf zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die vollständige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder die Ausübung eines Rechtsmittels nach dem Gesetz oder diesen Emissionsbedingungen schließt die weitere Ausübung eines anderen Rechts oder Anspruchs nicht aus.

- 24.8. Wenn in diesen Emissionsbedingungen unter dem Begriff "Garantiegeber" mehrere Parteien genannt werden, ist mit dem Begriff "Garantiegeber" in diesen Emissionsbedingungen jede der betreffenden Parteien gemeint, die hiermit unwiderruflich und bedingungslos die gesamtschuldnerische Haftung für alle Verpflichtungen gegenüber dem Anleger und/oder der Stichting Custodian gemäß oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen übernimmt. Das in diesen Emissionsbedingungen geregelte Rechtsverhältnis des Garantiegebers gegenüber der Stichting Custodian gilt eins-zu-eins für jeden Garantiegeber, der unter die Definition des Garantiegebers fällt. Soweit rechtlich möglich, verzichtet jeder Garantiegeber auf die Berufung auf Artikel 6:9(2) und 6:11 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder Garantiegeber wird seine Eventualforderung, die er gegen einen anderen Garantiegeber aufgrund von Rückgriff oder Subrogation hat oder haben wird, soweit erforderlich im Voraus allen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Anleihegläubiger und/oder die Stichting Custodian gegen die Garantiegeber hat und/oder haben wird, unterordnen.
- 24.9. Das Fortbestehen von Invesdor hat keinen Einfluss auf die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Anleger und der Gesellschaft. Im Falle der Insolvenz von Invesdor bezieht sich jede Bezugnahme auf Invesdor von Rechts wegen auf die Stichting Custodian. Von diesem Zeitpunkt an sind alle an Invesdor zu richtenden Mitteilungen an die Stichting Custodian zu richten, und die Stichting Custodian hat Anspruch auf Zahlung aller Gebühren, Strafen und Auslagen. Wenn sowohl Invesdor als auch die Stichting Custodian in Insolvenz/Konkurs gehen oder anderweitig nicht in der Lage sind, die Aufgaben und Befugnisse zu erfüllen, ist die Gesellschaft verpflichtet, so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen, eine andere Einrichtung zur Vertretung des Anlegers zu benennen. Falls die Gesellschaft es versäumt, rechtzeitig einen anderen Rechtsträger zu benennen, werden alle Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft und dem Anleger untereinander wahrgenommen, soweit dies möglich ist. Die Emissionsbedingungen werden in geänderter Form fortgeführt, wobei der Zweck und der Inhalt der ursprünglichen Emissionsbedingungen so weit wie möglich beibehalten werden. Die Gesellschaft und die Garantiegeber werden jede Mitwirkung leisten und alle (Rechts-)Handlungen vornehmen, die erforderlich sind, um die Sicherungsrechte und die Garantien im Namen der vorgenannten anderen Einheit, im Namen der Anleger oder im Namen aller einzelnen Anleger wiederherzustellen.
- 24.10. Soweit eine Bestimmung in diesen Emissionsbedingungen zugunsten von Invesdor enthalten ist, wird diese Bestimmung als unwiderrufliche Drittklausel ohne Gegenleistung im Sinne von Artikel 6:253 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen. Die Parteien und Invesdor haben Kenntnis von dieser Drittklausel und akzeptieren sie, soweit dies erforderlich ist. Invesdor kann von den Parteien die Einhaltung aller Bestimmungen, Zusicherungen und Verpflichtungen verlangen, die sich aus diesen Emissionsbedingungen ergeben oder mit ihnen zusammenhängen, um ihre Rechte zu schützen.
- 24.11. Diese Emissionsbedingungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen unterliegen dem niederländischen Recht.
- 24.12. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen und allen sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen sind ausschließlich die Gerichte in Amsterdam zuständig, mit der Möglichkeit der Berufung und eventuellen Kassation (Revision). Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung der Teilschuldverschreibungen, die zwischen dem Anleger und/oder der Gesellschaft und Invesdor entstehen können, werden in erster Instanz ausschließlich durch ein Gerichtsverfahren vor dem Handelsgericht Wien beigelegt.

## **Anhang 1 Begriffsbestimmungen**

1.1 In diesen Emissionsbedingungen haben die folgenden Ausdrücke die folgende Bedeutung:

### **Gesellschafter**

bezeichnet Gesellschafter der Gesellschaft von Zeit zu Zeit;

### **Artikel**

ist in Artikel 2.3. definiert;

### **Anlagebasisinformationsblatt**

bezeichnet das von der Gesellschaft auf der Projektseite des Unternehmens auf der Invesdor-Plattform veröffentlichte Anlagebasisinformationsblatt mit den wichtigsten Anlageinformationen in Bezug auf die Emission der Teilschuldverschreibungen, das Projekt und das Unternehmen;

### **Steuern**

bedeutet Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatliche Abgaben jeglicher Art;

### **korrespondierende Verbindlichkeit**

bezeichnet in Bezug auf jedes Unternehmen die tatsächlichen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (bedingt oder anderweitig) des Unternehmens gegenüber den Anlegern gemäß oder in Verbindung mit den Emissionsbedingungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen, die das Unternehmen, die Anleger, Invesdor und/oder die Stichting Custodian jederzeit vereinbaren können;

### **Zielbetrag**

ist in Artikel 1 definiert;

### **Zieldatum**

ist in Artikel 1 definiert;

### **Enddatum**

ist in Artikel 7 definiert;

### **Garantiegeber**

ist in Artikel 1 definiert;

### **Garantie**

ist in Artikel 14.1. definiert;

### **Verbundene Partei**

bedeutet im Falle einer juristischen Person: eine (juristische) Person oder ihre oberste Muttergesellschaft oder ihr Anteilseigner, das heißt eine Einheit oder über die die Einheit direkt oder indirekt (i) mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals hält, (ii) über mehr als 50 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung verfügt, (iii) die Mehrheit der Direktoren ernennen kann oder (iv) anderweitig ihre Aktivitäten kontrolliert, oder (v) jede andere (juristische) Person, die als "Tochtergesellschaft" oder Teil einer "Gruppe" im Sinne der Artikel 2:24a und 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches; und bedeutet in Bezug auf eine natürliche Person: ihr Ehepartner, ihr eingetragener Partner und jede natürliche Person, die bis zum zweiten Grad blutsverwandt oder verheiratet ist;

**Zeichnungsbetrag**

bezeichnet den Betrag, den der Anleger gemäß den Emissionsbedingungen in die Teilschuldverschreibungen investiert;

**Informationsmemorandum**

bezeichnet das auf der Projektseite des Unternehmens auf der Invesdor-Plattform veröffentlichte Informationsmemorandum des Unternehmens über die Emission der Teilschuldverschreibungen, das Projekt und das Unternehmen;

**Zeichnung**

bedeutet eine Verpflichtung einer interessierten Person, Teilschuldverschreibungen zu erwerben;

**Zeichnungsfrist**

ist in Artikel 4.1. definiert;

**Höchstbetrag**

ist in Artikel 1 definiert;

**Mehrheit der Anleihegläubiger**

bezeichnet einen oder mehrere Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen (zusammen) mehr als 60 % des investierten Gesamtbetrags der abgegebenen Stimmen ausmachen;

**Nennwert**

ist in Artikel 1 definiert;

**Schuldverschreibung**

bezeichnet eine nicht börsennotierte Namensschuldverschreibung der Gesellschaft mit dem Nennwert pro Teilschuldverschreibung, die gemäß diesen Emissionsbedingungen ausgegeben wird;

**Emission**

bezeichnet die von der Gesellschaft zu begebende Schuldverschreibung, die nicht weniger als den Zielbetrag und nicht mehr als den Höchstbetrag gemäß diesen Emissionsbedingungen beträgt;

**Emissionsbedingungen**

bedeutet diese Emissionsbedingungen;

**Unternehmen bzw. Gesellschaft**

ist in Artikel 1 definiert;

**Invesdor**

bedeutet Invesdor GmbH mit Sitz in Österreich;

**Invesdor-Plattform**

ist die von Invesdor betriebene Online-Crowdfunding-Plattform;

**Ausfallereignis**

ist in Artikel 9.1. definiert;

**aufschiebende Bedingung und auflösende Bedingung**

beide Begriffe sind in Artikel 3.2. definiert;

**Parallelschuld**

ist in Artikel 12.1. definiert;

**Parteien**

bezeichnet die Anleger, das Unternehmen, die Stichting Custodian, StartGreen, die Sicherungsgeber und die Garantiegeber;

**Projekt**

ist in Artikel 1 definiert;

**Zinsen**

ist in Artikel 6.1. definiert;

**StartGreen**

bezeichnet die CL Venture Partners B.V., eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Registernummer: 32125292;

**Stichting Custodian**

bezeichnet die Stichting Custodian Agent OPC, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Registernummer: 63904179;

**Investierter Gesamtbetrag**

bezeichnet den Gesamtbetrag, der dem Unternehmen von den Anlegern durch die Teilschuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Projekt gewährt wurde, oder den während der Laufzeit ausstehenden Nennbetrag;

**Ausstehender Nennbetrag**

bezeichnet den Kapitalbetrag zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen und abzüglich der von der Gesellschaft an den Anleger gezahlten Rückzahlungen und Zinszahlungen;

**Sammeldepot**

bezeichnet eine von StartGreen gehaltene Sammeleinlage im Sinne des SGA;

**SGA**

bezeichnet das niederländische Gesetz: Securities Giro Act (Wet giraal effectenverkeer, "Wge");

**Sicherheitsdokumente**

bezeichnet die Verpfändungsurkunden, Hypothekenurkunden und/oder Garantieurkunden, auf deren Grundlage die Sicherheitsrechte und/oder die Garantie begründet werden;

**Sicherungsrechte**

ist in Artikel 13.1. definiert.

1.2 Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gilt bezüglich der Emissionsbedingungen:

- (a) Verweise auf ein bestimmtes Geschlecht schließen alle Geschlechter ein;
- (b) Formulierungen, die nur den Singular bezeichnen, schließen den Plural ein und umgekehrt, sofern der Kontext nichts anderes erfordert;

- (c) eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf eine Klausel oder einen Anhang ist eine Bezugnahme auf eine Klausel oder einen Anhang dieser Emissionsbedingungen, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;
- (d) Verweise auf Personen umfassen Verweise auf natürliche Personen, juristische Personen, Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie deren gesetzliche Vertreter oder Rechtsnachfolger;
- (e) das Wort "einschließlich" oder Wörter mit ähnlicher Bedeutung sind als "einschließlich, aber nicht beschränkt auf" zu verstehen;
- (f) ein Gesetz, eine Rechtsvorschrift oder eine Verordnung schließt eine Bezugnahme auf das Gesetz, die Rechtsvorschrift oder die Verordnung in ihrer jeweils geänderten oder neu erlassenen Fassung sowie auf das Gesetz, die Rechtsvorschrift oder die Verordnung, durch die sie ersetzt werden, ein;
- (g) die in diesen Emissionsbedingungen verwendeten Überschriften von Artikeln oder Anhängen dienen nur der Lesbarkeit und sind bei der Auslegung dieser Emissionsbedingungen nicht zu berücksichtigen; und
- (h) keine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen darf allein deshalb zum Nachteil einer Partei ausgelegt werden, weil diese Partei für die Abfassung der betreffenden Bestimmung verantwortlich war.